



Politische Gemeinde Münsterlingen



Beitrags- und Gebührenreglement

vom 5. Juni 2012 / rev. 4. Juni 2013

Beitrags- und Gebührenreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter

	I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Grundsätze	Art. 1	<p>¹ Die Politische Gemeinde Münsterlingen erhebt zur Finanzierung ihrer öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge sowie Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p>
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	<p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind insbesondere öffentliche Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Beleuchtungsanlagen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrische Energie und die Kanalisation mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Fusswege, Vorplätze, Hauszuleitungen und -Anschlüsse bis und mit Anschluss an die Werkleitung oder Anschlüsse an die Kanalisation werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der entsprechenden Grundeigentümer.</p>
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	<p>¹ Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit sie die Erschliessung betreffen, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, der Projektierung und Bauleitung, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p>
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	<p>¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Gebühren können von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50% der mutmasslich anfallenden Beträge erhoben werden.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991, welches ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Werden Beiträge und Gebühren nicht innert 30 Tagen ab Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.</p>
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 5	<p>¹ Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen treffen.</p>
Stundung	Art. 6	<p>¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach § 40 Abs. 3 PBG.</p>

Rechtsmittel	Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen der Werke sowie der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat Münsterlingen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. 2 Gegen Einspracheentscheide sowie Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.
Grundsatz der Beitragspflicht	II. Art. 8	<p>ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen. 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt. 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist (als überbaubar gelten dabei in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan). Ein besonderer Vorteil und damit die Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
Bemessungsgrundsätze	Art. 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Politische Gemeinde Münsterlingen legt die durch die Erschliessungsanlage als erschlossen geltenden Grundstücke im Perimeter fest. 2 Sie verlegt die ihr anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenden Vorteils auf die Grundeigentümer. Sie berücksichtigt dabei die massgebliche Grundstücksfläche. Nicht dazu gehören jene Teilflächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind. 3 Muss eine Erschliessungsanlage allein wegen einem oder mehreren Verursachern grösser als üblich dimensioniert erstellt werden, so gehen die entsprechenden Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt, wenn Ausbauten oder Korrekturen allein wegen einzelnen Verursachern erforderlich werden. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im jeweiligen Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen anteilig zuzuordnen, und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Teilflächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. 2 Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird dabei in der Regel wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
Beitragspflicht ausserhalb des Baugebietes	Art. 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Ausserhalb des Baugebietes besteht für die Gemeinde grundsätzlich keine Erschliessungspflicht. 2 Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern trotzdem eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Kostenüberwälzung Art. 12

¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgeblichen Anlagekosten):

A. Verkehrsanlagen inkl. Beleuchtungsanlagen

- 75 - 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege
- 50 - 75 % für Sammelstrassen
- 25 - 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
- 25 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen

B. Versorgungsanlagen

- 100 % Elektrizität
- 100 % Wasser

C. Entsorgungsanlage

- 100 % Kanalisation

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die Ansätze derjenigen Anlagekategorie, der sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien von Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 aufgeführten Ansätzen fest.

Schuldner / Fälligkeit der Beiträge Art. 13

¹ Schuldner der Beiträge ist der Grundeigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft des definitiven Kostenverteilers fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren, Rechtsmittel Art. 14

¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
- b) das Verzeichnis der Eigentümer,
- c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

Grundsatz III. Art. 15

ANSCHLUSSGEBÜHREN

¹ Die Politische Gemeinde Münsterlingen erhebt Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, der Kanalisation und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Gebührenpflicht / Art. 16

¹ Anschlussgebühren werden von Grundeigentümern bzw. von Baurechtsei-

Schuldner

gentümern geschuldet, deren Baute oder Anlage an eine Werkleitung oder öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

- ² Bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, die zu einer Mehrbelastung der Anlage führen oder bei Bau oder Ausbau der Werkleitungen, der zugehörigen zentralen Anlagen, der öffentlichen Kanalisation oder der zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss Art. 15 sind ergänzende Anschlussgebühren (Differenz zwischen neu berechneten und bereits erhobenen Anschlussgebühren) geschuldet. Massgeblich sind auch diesbezüglich die Bemessungsgrundlagen von Art. 17.
- ³ Bei Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.
- ⁴ Bei einer Reduktion der Belastung oder der Wohneinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Bemessungsgrundlagen

Art. 17

¹ Die Bemessungsgrundlage für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

a) Wasserversorgung

- Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. eine Wohnung) sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr erhoben. Bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern wird für jede Einheit eine Grundgebühr geschuldet.
- Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Nennleistungsgrösse pro m³ des Wassermessers erhoben.

b) Elektrizität

- Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft (inkl. eine Wohnung) sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr erhoben. Bei Einfamilienhäusern mit einer Hauptsicherungsstromstärke von über 60 A, werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren für jede Liegenschaft pro Anschlussleitung erhoben. Überschreitet diese Leitung eine Hauptsicherungsstromstärke von 60 A werden zusätzliche Gebühren erhoben. Für Wohnungen in diesen Bauten werden zusätzliche Gebühren gemäss dem Tarif für Zusatzwohnungen bei Wohnbauten erhoben.
- Bedingt ein bestehendes oder neues Gebäude eine betriebseigene Trafostation (Hochspannung) so gehen sämtliche dadurch entstehende Kosten ab der Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten des Bezügers. Die Anschlussgebühr wird pro kVA installierter Leistung des Transformators erhoben.

c) Kanalisation

Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem von der Abwasserfracht abhängigen Betrag und einem in Anhängigkeit der Grösse der angeschlossenen und entwässerten Grundstückfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) ermittelten Betrag.

aa) abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche:

- Berechnung: m² angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x Anschlussstarif Kanalisation.
- Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt: Bruttogeschossfläche x 2.0 x Anschlussstarif Kanalisation.

bb) abhängig von der Abwasserfracht:

- Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung), sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr, erhoben.
- Für Industrie- und Gewerbebauten wird eine Grundgebühr pro angeschlossene Liegenschaft (inkl. 4 EGW) sowie für zusätzliche Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Der Einwohnergleichwert bestimmt sich nach der Nutzungsart der Bauten (vgl. Anhang 3 sowie die Normen des Vereins Schweizer Abwasserfachleute, VSA/FES).

Kann der EGW nicht eindeutig bestimmt werden, wird der Frischwasserbezug nach Fertigstellung des Anschlusses über 2 Jahre ermittelt. Dabei entspricht ein Frischwasserbezug von 62 m³ pro Jahr 1 Einwohnergleichwert.

Der gemäss Nutzungsart oder Frischwasserbezug ermittelte EGW wird mit einem Faktor für die Schmutzstofffracht gewichtet, der anhand der Abwasserbelastung ermittelt wird. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den bio-chemischen Sauerstoffbedarf BSB₅ abgestellt. Die Faktoren sind im Anhang 2 geregelt.

² Die Tarife der Anschlussgebühren sind im Anhang festgelegt. Sie verstehen sich exkl. der allfälligen Mehrwertsteuer.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Verfügungen oder vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Fälligkeit	Art. 18	¹ Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. Kanalisation fällig. Bei ergänzenden Anschlussgebühren (Art. 16 Abs. 2) werden sie mit der Fertigstellung der diese auslösenden Arbeiten fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
Indexierung	Art. 19	¹ Die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze für Anschlussgebühren (in Schweizerfranken, exkl. Mehrwertsteuer) werden vom Gemeinderat jährlich, basierend auf dem Zürcher Baukostenindex, angepasst. (massgeblicher Stand April 2011: 101.7 Punkte. Basis April 2010: 100 Punkte).
Grundsatz	IV Art. 20	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN ¹ Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle von Werken und zentrale Anlagen zu decken haben.
Gebührenpflicht / Schuldner	Art. 21	¹ Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die öffentliche Erschliessungsanlage. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses. ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.
Bemessungsgrundlagen / Gebührenhöhe	Art. 22	¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der öffentlichen Erschliessungsanlagen festzulegen. ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagebelastung basierenden Mengenpreis. Die Ansätze der Grundgebühr sowie der Verbrauchsgebühr (Tarife) werden anhand der Grundsätze von Abs. 1 sowie gestützt auf die jeweiligen separaten Reglemente festgelegt. Diese Tarife werden

durch die Gemeinde publiziert.

³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

A. Wasser:

Grundgebühr pro Wasserzähler gemäss Tarif.

Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser, multipliziert mit dem Tarif berechnet.

B. Elektrizität:

Für Elektrizität gelten die Bestimmungen und Berechnungen gemäss Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (Strom VV) sowie die anwendbaren Tarife. Zuständig für Beanstandungen ist die Elektrizitätsmarktkommission (Elcom).

C. Kanalisation:

a) Grundgebühr

- Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr pro angeschlossene Liegenschaft (inkl. einer Wohnung), sowie eine Zusatzgebühr für zusätzliche Wohnungen erhoben.
- Bei Gewerbe- und Industriebauten wird die Grundgebühr wie folgt berechnet: Angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche multipliziert mit einem Ansatz pro m². Befinden sich die Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet.
- Bei der Veranlagung der Grundgebühr wird je nach Entwässerungssystem der Parzelle unterschieden. Dabei ist die Zuteilung gemäss GEP massgebend.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³ multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ Frischwasserverbrauch gemäss Tarif. Der Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht wird wie folgt bestimmt:

1. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
2. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den bio-chemischen Sauerstoffbedarf BSB₅ abgestellt. Die Faktoren sind im Anhang 2 geregelt.

c) Besondere Bestimmungen:

1. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Kanalisation zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Verbrauchsgebühr vorzunehmen. Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der Kanalisation zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsgebühr vorzunehmen. Für neue Bauten oder Betriebe werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden nachbelastet bzw. zurückerstattet.
2. Die Politische Gemeinde Münsterlingen kann zu Lasten der betroffenen Verbraucher Mengemessungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Verfügungen oder vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.

Einsichtsrecht

Art. 23

¹ Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit	Art. 24	¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden. ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
Inkrafttreten	IV Art. 25	SCHLUSSBESTIMMUNGEN ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Termin hin in Kraft.
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Art. 26	¹ Folgende Reglemente oder Bestimmungen werden aufgehoben: - bisherige Beitrags- und Gebührenordnungen von Scherzingen vom 15. Mai 1992 - bisherige Beitrags- und Gebührenordnungen von Landschlacht vom 15. Mai 1987 ² Im Übrigen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen als aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Juni 2012 bzw. 4. Juni 2013

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt mit Beschluss vom

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Feb. 2014

Der Gemeindeammann

R. Walther
René Walther



Die Gemeindeschreiberin

Caroline Speck
Caroline Speck

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 9.30/2013

vom: 18.12.2013

Visum: Mj

Anhang 1: Anschlussgebühren

Tarife: In Franken exkl. Mehrwertsteuer

Index: Zürcher Baukostenindex Stand April 2011 = 101.7 Punkte (Basis 01.04.2010)

Wohnbauten

Beschreibung	Elektrisch in Fr.	Wasser in Fr.
Grundgebühren für jede angeschlossene Liegenschaft gemäss Art. 17 (inkl. 1. Wohnung)	3'600.00	3'600.00
Zusätzlich pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmern	1'800.00	1'800.00
Zusätzlich pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	1'200.00	1'200.00
Zusätzlich für Mehrleistungen bei EFH über 60 A Hauptsicherungsstromstärke	Pro 1A Hauptsicherung 95.00	

Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten

Beschreibung	Elektrisch in Fr.	Wasser in Fr.
für jede Liegenschaft pro Anschlussleitung	Hauptsicherung bis 60 A 6'000.00	Wasseruhr bis 5 m ³ /h 3'600.00
Zusätzlich für Mehrleistungen	Pro 1A Hauptsicherung 95.00	Pro 1 m ³ /h 700.00
Industriebezug in 16 kV	Pro kVA installierte Trafoleistung 75.00	
Zusätzlich pro Wohnung	Wie Wohnbauten zusätzlich pro Wohnung	

Anschlussgebühren Kanalisation

	Betreffniss	Berechnungsgrundlagen
Flächengebühr	Bauten innerhalb Bauzone	m ² angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x Anschlussstarif Kanalisation
	Bauten ausserhalb Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche	Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet Bruttogeschossfläche x 2.0 x Anschlussstarif Kanalisation
	Anschlussstarif Kanalisation	Fr. 7.00 / m ²

Abwasserfracht	Grundanschluss pro Liegenschaft (inkl. 1 Wohnung)	Fr. 2'400.00
	Zusätzlich pro Wohnung mit 4 Zimmern und mehr	Fr. 1'600.00
	Zusätzlich pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'200.00
	Gewerbe- und Industriebauten Grundanschluss (inkl. 4EGW)	Fr. 2'400.00
	Pro zusätzlicher Einwohnerequivalent	Fr. 400.00

Anhang 2: Bestimmung Schmutzwasserfracht Kanalisation

Definition Schmutzstofffracht

Für die Definition der Schmutzstofffracht gelten folgende Gewichtungsfaktoren

Verschmutzung		Gewichtungsfaktor
B bis 250 mg (normale Haushalte)	BSB 5/l	1.0
251 – 400 mg	BSB 5/l	1.2
401 – 550 mg	BSB 5/l	1.4
551 – 700 mg	BSB 5/l	1.6
701 – 850 mg	BSB 5/l	1.8
usw.		

Anhang 3: Bestimmung des Einwohnergleichwertes nach der Nutzungsart der Baute

Nutzungsart	Einwohnergleichwert
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser): pro 3 Beschäftigte	1 EGW
Gastgewerbe, Hotels: pro Bett	1 EGW
Restaurants: pro 3 Sitzplätze	1 EGW
Saal und Garten von Restaurants: pro 20 Sitzplätze	1 EGW
Stark frequentierte Gaststätten, wie Autobahnraststätten, Berggasthäuser: pro Sitzplatz	2 EGW
Kinos: 40 Sitzplätze	1 EGW
Campingplätze: pro Hektare	80 EGW
Spitäler, Pflegeanstalten: pro Bett	2 EGW
Kirchen (ohne Nebenräume): 80 Sitzplätze	1 EGW
Ständiger Einwohner: pro Zimmer	1 EGW